

 JETTINGEN		Datum: 09.05.2019 Drucksache: GR 059/2019 Aktenzeichen: 632.6 Amt: Bau- und Ordnungsamt Sachbearbeiter/in: Anna-Lisa Kellner
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019		
TOP 11.	Bauanfrage über die Errichtung von 6 Sammelgaragen in der Herrenberger Straße	

Sachvortrag

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück Flst. Nr. 5/7, Herrenberger Straße in Oberjettingen eine Garagenanlage mit 6 Garagen für das Wohnhaus Herrenberger Straße 24 errichten. Das Grundstück liegt im Bebauungsplangebiet „Ortskern I Oberjettingen“ vom 16.11.1995. Für das Grundstück ist an der südlichen Grundstücksgrenze ein Garagenfenster sowie an der nördlichen Grundstücksgrenze ein Stellplatzfenster festgelegt.

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück insgesamt 11 Stellplätze, davon 6 Garagenstellplätze errichten. Drei Stellplätze sind an der westlichen Grundstücksgrenze geplant. Daran angrenzend sollen 6 Garagen auf einer Länge von ca. 18,00 m auf der südlichen Grundstücksgrenze erstellt werden und im Anschluss weitere zwei Stellplätze ebenfalls auf der Grenze. Durch die Anordnung der Stellplätze wird das Garagenbaufenster durch den Garagenbau überschritten. Außerdem wird auch die Größe des Garagenfensters (Größe: 15 m entlang der Grenze) um ca. 3,00 m überschritten.

Um die zulässige maximale Grenzbebauung von 9,00 m auf einer Grenze mit dem Garagenneubau nicht zu überschreiten, wird das Flst. Nr. 5/7 in 2 Grundstücke aufgeteilt. Die Teilung erfolgt zwischen der dritten und vierten Garage, Somit wird die maximal zulässige Grenzbebauung mit 2 x 9,00 m eingehalten.

Für die drei Stellplätze an der westlichen Grundstücksgrenze direkt an der Stichstraße Herrenberger Straße wird außerdem eine Befreiung vom dort festgesetzten Einfahrtsverbot benötigt.

Das Landratsamt Böblingen, Baurechtsbehörde, hat bereits eine positive Stellungnahme zu der informellen Bauvoranfrage abgegeben unter der Bedingung, dass die Gemeinde den Befreiungen vom Bebauungsplan zustimmt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen hinsichtlich der Befreiungen keine Bedenken. Auch der betroffene Nachbar hat sein Einverständnis für den Garagen- und Stellplatzbau gegeben.

Beschlussantrag

Die Gemeinde stellt ihr Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB i. V. m. § 31 (2) BauGB für das Vorhaben in Aussicht.